

Kanton Aargau  
**Gemeinde Bottenwil**



# Abwasserreglement

---

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 21. November 2016

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>1</b>
§ 1 Zweck.....	1
§ 2 Geltungsbereich.....	1
§ 3 Aufgaben der Gemeinde.....	1
§ 4 Projekt- und Kreditbewilligung.....	2
§ 5 Gemeinderat.....	2
§ 6 Gewässerschutzstelle.....	2
<b>2 Technische Bestimmungen.....</b>	<b>3</b>
2.1 Definitionen.....	3
§ 7 Abwasser.....	3
§ 8 Abwasseranlagen.....	3
2.2 Leitungsnetz.....	3
§ 9 Kanalisationsplanung, Genehmigung.....	3
§ 10 Öffentliche Abwasseranlagen.....	4
§ 11 Private Abwasseranlagen, Hausanschluss.....	4
§ 12 Privatleitungen Geltungsbereich.....	5
§ 13 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen.....	5
§ 14 Abwasserkataster.....	5
2.3 Anschlusspflicht und Anschlussrecht.....	6
§ 15 Anschlusspflicht.....	6
§ 16 Anschlussrecht.....	6
§ 17 Bestehende Abwasseranlagen.....	6
§ 18 Anschlussfrist.....	7
§ 19 Technische Ausführungsvorschriften.....	8
§ 20 Nichtverschmutztes Abwasser.....	8
§ 21 Einzelreinigung häuslicher Abwässer.....	9
§ 22 Einleitungsbewilligung.....	9
§ 23 Landwirtschaftsbetriebe.....	9
§ 24 Haftung.....	10
<b>3 Finanzierung.....</b>	<b>10</b>
3.1 Allgemeine Bestimmungen.....	10
§ 25 Finanzierungsgrundsätze.....	10
§ 26 Finanzierung der Erschliessungsanlagen.....	10
§ 27 Mehrwertsteuer, Gebührenindexierung.....	11
§ 28 Zahlungspflichtige.....	11
§ 29 Verzug, Rückerstattung, Verjährung.....	11
3.2 Definitionen.....	12

§ 30 Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt.....	12
§ 31 Basis-, Grob-, Feinerschliessung .....	12
<b>3.3 Erschliessungsbeiträge .....</b>	<b>13</b>
<b>3.3.1 Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>13</b>
§ 32 Kosten.....	13
§ 33 Inhalt Beitragsplan .....	13
§ 34 Beitragsplan, Auflage, Zahlungspflicht, Vollstreckung .....	13
§ 35 Bauabrechnung .....	14
§ 36 Fälligkeit.....	14
<b>3.3.2 Erschliessungsbeiträge .....</b>	<b>14</b>
§ 37 Bemessung.....	14
§ 38 Sanierungsleitungen .....	15
<b>3.4 Anschlussgebühr .....</b>	<b>15</b>
§ 39 Bemessung.....	15
§ 40 Zahlungspflicht, Sicherstellung, Erhebung .....	16
<b>3.5 Benützungsgebühren.....</b>	<b>16</b>
§ 41 Grundsatz .....	16
§ 42 Bemessung.....	17
<b>4 Bewilligungsverfahren .....</b>	<b>17</b>
§ 43 Gesuch für private Abwasseranlagen.....	17
§ 44 Gesuchsunterlagen.....	17
§ 45 Prüfungskosten .....	18
§ 46 Baubeginn, Geltungsdauer.....	18
§ 47 Projektänderung .....	19
§ 48 Abnahme, Ausführungspläne und Inbetriebnahme .....	19
<b>5 Rechtsschutz und Vollzug .....</b>	<b>19</b>
§ 49 Rechtsschutz, Vollstreckung, Strafbestimmungen .....	19
<b>6 Schluss- und Übergangsbestimmungen .....</b>	<b>20</b>
§ 50 Inkrafttreten.....	20
§ 51 Übergangsbestimmungen.....	20

## **7 Anhang**

Die Gemeinde Bottenwil beschliesst, gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 04. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes

# Abwasserreglement

---

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck

*Zweck*

<sup>1</sup>Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

### § 2 Geltungsbereich

*Geltungsbereich*

<sup>1</sup>Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

### § 3 Aufgaben der Gemeinde

*Aufgaben der Gemeinde*

<sup>1</sup>Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

<sup>2</sup>Die Gemeinde erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

<sup>3</sup>Die Gemeinde sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

#### **§ 4 Projekt- und Kreditbewilligung**

*Projekt- und Kreditbewilligung*

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Sanierung, Renovierung, Reparatur und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

#### **§ 5 Gemeinderat**

*Gemeinderat*

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung (§ 17 EG UWR)
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Departement Bau, Verkehr und Umwelt DBVU und zur Benutzung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

#### **§ 6 Gewässerschutzstelle**

*Gewässerschutzstelle*

<sup>1</sup>Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

*§ 30 EG UWR*

a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist

*§ 37 V EG UWR*

b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen

c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke

d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen

e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften

f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umweltschutz

g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat regelt im einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

## **2 Technische Bestimmungen**

### **2.1 Definitionen**

#### **§ 7 Abwasser**

*Abwasser*

Als Abwasser gilt das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig mitfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

#### **§ 8 Abwasseranlagen**

*Abwasseranlagen*

Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglementes umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

### **2.2 Leitungsnetz**

#### **§ 9 Kanalisationsplanung, Genehmigung**

*Kanalisationsplanung*  
§ 17 EG UWR

1 Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

*Genehmigung*  
§ 21 EG UWR

2 Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

## **§ 10 Öffentliche Abwasseranlagen**

*Öffentliche Abwasseranlagen*

<sup>1</sup>Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss (vergl. § 10) von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel 3).

*Statuten*

<sup>2</sup>Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind dem Departement Bau Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt AfU, zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung, Departement Volkswirtschaft und Inneres DVI, in Kraft.

*Überbauen*

<sup>3</sup>Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Kantonalen Fachstelle gestattet.

## **§ 11 Private Abwasseranlagen, Hausanschluss**

*Private Abwasseranlagen,  
Hausanschluss*

<sup>1</sup>Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

<sup>2</sup>Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund -insbesondere in Strassen- liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.

*Verschmutztes -  
nicht verschmutztes  
Abwasser  
(Art. 11 GSchV)*

<sup>3</sup>Bei neuen Gebäuden muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende, nicht verschmutzte Abwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden (vergl. auch §§ 14,18).

<sup>4</sup>Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

<sup>5</sup>Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

## **§ 12 Privatleitungen Geltungsbereich**

### *Private Leitungen*

<sup>1</sup>Bezüglich privaten und öffentlichen Abwasseranlagen gelten §§ 19 und 20 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR).

<sup>2</sup>Mit Ausnahme der Hausanschlüsse sind bestehende private Kanalisationsleitungen (Leitungen mit mehr als zwei angeschlossenen Liegenschaften) inner- und ausserhalb des Baugebietes in das Eigentum der Gemeinde überzuführen. Leitungen, deren Zustand nicht den Gewässerschutzvorschriften entsprechen, sind vorher auf Kosten des abtretungspflichtigen Leitungseigentümers instand zustellen.

## **§ 13 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen**

### *Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen (§ 17 EG UWR)*

<sup>1</sup>Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

## **§ 14 Abwasserkataster**

### *Abwasserkataster*

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

## 2.3 Anschlusspflicht und Anschlussrecht

### § 15 Anschlusspflicht

*Anschlusspflicht*

<sup>1</sup>Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

<sup>2</sup>Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

### § 16 Anschlussrecht

*Anschlussrecht*

<sup>1</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

*Fremdwasser*

<sup>2</sup>Stetig fliessendes, sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe §20) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

*wenig verschmutztes  
Niederschlagswasser*

<sup>3</sup>Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

*Vorbehandlung  
§§ 35/36 V EG UWR*

<sup>4</sup>Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

### § 17 Bestehende Abwasseranlagen

*Bestehende Abwasseranlagen*

<sup>1</sup>Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

*Zustandserhebung*

<sup>2</sup>Bei Verdacht auf vorliegende Missstände kann die Gemeinde bei privaten Abwasserleitungen die Zustandsaufnahme mittels Kanalfernsehen und die Dichtigkeitsprüfung veranlassen. Die Kosten sind bei Nachweis der Missstände durch den Eigentümer zu tragen.

*Umbau und Erweiterung*

<sup>3</sup>Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude ist eine visuelle Zustandsaufnahme bei der Baueingabe vorzulegen bzw. sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, wenn folgende Kriterien zutreffen:

a)

Wenn das Baugesuch einen Einfluss auf die Liegenschaftsentwässerung hat (Änderung an der Liegenschaftsentwässerung, Erweiterung der zu entwässernden Flächen, Änderung der Abwassermenge und/oder –art, etc.);

b)

Wenn die Bausumme mehr als Fr. 100'000.- beträgt, auch wenn die Liegenschaftsentwässerung nicht betroffen ist. Ein Entwässerungsplan ist dem Baugesuch beizulegen.

<sup>4</sup>Bei der Erneuerung oder Renovierung öffentlicher Abwasseranlagen sind gemäss § 34 V EG UWR die privaten Anlagen durch den Eigentümer auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren.

*Durchsetzung Trennsystem und Teiltrennsystem bei bestehenden Hausanschlüssen*

<sup>5</sup>Wo die Einleitung von Meteorwasser in ein öffentliches Gewässer, in eine Meteor- oder Drainageleitung möglich ist (z.B. im Bereich des Schüppisbächli), sind bestehende Hausanschlüsse in Form von getrennten Leitungen für das verschmutzte Abwasser und für das unverschmutzte Regenwasser, Drainage- und Sickerwasser, Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen, etc. zu erstellen. Das verschmutzte Abwasser ist in die Kanalisation einzuleiten und das unverschmutzte Regenwasser sowie das stetig anfallende, nicht verschmutzte Abwasser ist in das Gewässer einzuleiten. Die finanzielle Beteiligung an den privaten Umbaukosten für das Trenn- oder Teiltrennsystem ist innerhalb einer festgelegten Frist, im Rahmen des der Gemeinde erwachsenden "Sondervorteils" im Einzelfall festzulegen.

## **§ 18 Anschlussfrist**

*Anschlussfrist*

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

## **§ 19 Technische Ausführungsvorschriften**

### *Technische Ausführungsvorschriften*

1 Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des Departement Bau, Verkehr und Umwelt DBVU, Abteilung für Umwelt (AfU)
- Schweizer Norm SN 592000 (2002): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190 (2000), SIA 190, Kanalisationen
- Ordner „Erhaltung von Kanalisationen“ des VSA

2 Es gilt jeweils die aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

## **§ 20 Nichtverschmutztes Abwasser**

### *Nichtverschmutztes Abwasser*

1 Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung
- 2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention

Die Nutzung zur Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

### *Fremdwasser*

a) Fremdwasser

(Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

### *Dachwasser*

b) Dachwasser

ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

### *Versickerungen*

c) Versickerungen

Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14.

### *Strassen- und Platzwasser*

2 Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Kanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.

a) Strassen

können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.

b) Plätze, wie

Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten. Die Schriftenreihe „Wohin mit dem Regenwasser? Beispiele aus der Praxis“, herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, BAFU (2000), enthält Konstruktionsbeispiele. Bei der Wahl der Konstruktion sind die Weisungen im Ordner „Siedlungsentwässerung“ der Abteilung Umwelt, Kapitel 14 und 15, zu berücksichtigen.

### **§ 21 Einzelreinigung häuslicher Abwässer**

*Einzelreinigung  
häuslicher Abwässer*

<sup>1</sup>Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

<sup>2</sup>Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

### **§ 22 Einleitungsbewilligung**

*Einleitungsbewilligung*

<sup>1</sup>Für die Benutzung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz).

<sup>2</sup>Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.

### **§ 23 Landwirtschaftsbetriebe**

*Landwirtschaftsbetriebe*

<sup>1</sup>Innerhalb Baugebiet, im Bereich von Kanalisationen, sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

## **§ 24 Haftung**

### *Haftung*

<sup>1</sup>Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

<sup>2</sup>Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

<sup>3</sup>Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

## **3 Finanzierung**

### **3.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 25 Finanzierungsgrundsätze**

##### *Finanzierungsgrundsätze*

Die Gemeinde deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Verwaltungsaufwand der öffentlichen Abwasseranlagen durch:

- a) Abgaben der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern
- b) Subventionen Dritter
- c) Beiträge der Gemeinde

#### **§ 26 Finanzierung der Erschliessungsanlagen**

##### *Finanzierung der Erschliessungsanlagen*

<sup>1</sup>An die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren
- c) jährliche Benützungsgebühren

<sup>2</sup>Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton und Dritter nicht übersteigen.

## **§ 27 Mehrwertsteuer, Gebührenindexierung**

*Mehrwertsteuer*

<sup>1</sup>Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

*Gebührenindexierung*

<sup>2</sup>Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2001. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

## **§ 28 Zahlungspflichtige**

*Zahlungspflichtige*

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

## **§ 29 Verzug, Rückerstattung, Verjährung**

*Verzug, Rückerstattung*

<sup>1</sup>Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

<sup>2</sup>Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

*Verjährung*

<sup>3</sup>Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG. Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

*Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen*

<sup>4</sup>Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung des Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

<sup>5</sup>Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

## 3.2 Definitionen

### § 30 Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt

<i>Erstellung</i>	<sup>1</sup> Eine Erstellung ist der Bau einer neuen Baute oder Anlage.
<i>Änderung</i>	<sup>2</sup> Eine Änderung ist die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Baute oder Anlage.
<i>Erneuerung</i>	<sup>3</sup> Eine Erneuerung ist ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Sanierung). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
<i>Unterhalt</i>	<sup>4</sup> Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung und Erhaltung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

### § 31 Basis-, Grob-, Feinerschliessung

<i>Basiserschliessung</i>	<sup>1</sup> Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Abwasserentsorgung. Es gehören ihr die Anlagen der Abwasserreinigung, Entlastungsbauwerke, Abwasserförderung, sowie die Zubringer- und Hauptleitungen zur Abwasserreinigungsanlage an (vergl. Anhang).
<i>Grob-erschliessung</i>	<sup>2</sup> Die Groberschliessung beinhaltet die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen (vergl. Anhang). Sammelleitungen sind Leitungen, an welche die Leitungen für die Feinerschliessung und Hausanschlussleitungen anschliessen.
<i>Feinerschliessung</i>	<sup>3</sup> Die Feinerschliessung beinhaltet diejenigen Leitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke (Hausanschlussleitungen) an die Sammelleitungen gewährleisten (vergl. Anhang).

### **3.3 Erschliessungsbeiträge**

#### **3.3.1 Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 32 Kosten**

<i>Kosten</i>	Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich: <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten</li><li>b) Bestandsaufnahmen (z. B. Rissprotokolle)</li><li>c) Gebühren und Kosten für Bewilligungen</li><li>d) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte</li><li>e) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten</li><li>f) die Kosten der Vermessung und Vermarkung</li><li>g) die Finanzierungskosten</li></ul>
---------------	--

##### **§ 33 Inhalt Beitragsplan**

<i>Beitragsplan</i>	<sup>1</sup> Beitragspflicht und Beitragshöhe werden im Beitragsplan gemäss § 35 BauG geregelt.
<i>Inhalt</i>	<sup>2</sup> Der Beitragsplan enthält: <ul style="list-style-type: none"><li>a) den Voranschlag über die Erstellungskosten</li><li>b) den Kostenanteil des Gemeinwesens</li><li>c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan)</li><li>d) die Grundsätze der Verlegung</li><li>e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge</li><li>f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge</li><li>g) eine Rechtsmittelbelehrung</li></ul>

<i>Anlagen mit Mischfunktion</i>	<sup>3</sup> Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.
----------------------------------	---

##### **§ 34 Beitragsplan, Auflage, Zahlungspflicht, Vollstreckung**

<i>Beitragsplan Auflage und Mitteilung</i>	<sup>1</sup> Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.
--	---

- Zahlungspflicht*      <sup>2</sup>Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
- Vollstreckung*      <sup>3</sup>Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.
- Vollstreckung*      <sup>4</sup>Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

### **§ 35 Bauabrechnung**

- Bauabrechnung*      <sup>1</sup>Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- Bauabrechnung*      <sup>2</sup>Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

### **§ 36 Fälligkeit**

- Fälligkeit*      <sup>1</sup>Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.
- Fälligkeit*      <sup>2</sup>Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.
- Fälligkeit*      <sup>3</sup>Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

## **3.3.2 Erschliessungsbeiträge**

### **§ 37 Bemessung**

- Bemessung*      Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %. Die Anschlussgebühr wird um 40 % ermässigt.

### **§ 38 Sanierungsleitungen**

*Sanierungsleitungen* Für die Kosten der Sanierungsleitungen (vergl. § 12) erhebt die Gemeinde Erschliessungsbeiträge gemäss Tarifierhang.

## **3.4 Anschlussgebühr**

### **§ 39 Bemessung**

*Bemessung* <sup>1</sup>Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr gemäss Tarifierhang.

*Landwirtschaft* <sup>2</sup>Bei landwirtschaftlichen Liegenschaften werden die Anschlussgebühren auf dem Brandversicherungswert des Wohnteiles erhoben.

<sup>3</sup>Bei ausserordentlich grossem oder geringem Abwasseranfall ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

<sup>4</sup>Die Anschlussgebühr kann um 20 % ermässigt werden, wenn das Dachwasser gemäss §18 direkt abgeleitet oder versickert wird.

*Umbauten, Ausbauten, An- und Erweiterungsbauten* <sup>5</sup>Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, entsprechend dem durch die baulichen Veränderungen erhöhten Brandversicherungswert und unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die öffentlichen Abwasseranlagen mehr beansprucht werden. Sofern bisher noch keine Anschlussgebühr bezahlt wurde, ist die volle Anschlussgebühr fällig.

<sup>5a</sup>Baubewilligungspflichtige Schwimmbassins werden nach Nettoinhalt berechnet.

<sup>6</sup>Für Gebäude- oder Anlageteile (z.B. Parkplätze usw.), die keine ordentliche Gebäudeschätzung erhalten, aber an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird die Anschlussgebühr aufgrund der aufgewendeten Baukosten berechnet.

*Ersatzbauten* <sup>7</sup>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben (Anschlussgebühr und Klärbeitrag) angerechnet.

*Zweckänderungen*      <sup>8</sup>Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

#### **§ 40 Zahlungspflicht, Sicherstellung, Erhebung**

*Zahlungspflicht*      <sup>1</sup>Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

*Sicherstellung*      <sup>2</sup>Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der geschätzten Baukosten (bewilligten Baupläne), verlangen. Die Sicherstellung ist vor Baubeginn zu leisten.

*Erhebung*      <sup>3</sup>Nach definitiver Schätzung der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

### **3.5 Benützungsgebühren**

#### **§ 41 Grundsatz**

*Grundsatz*      <sup>1</sup>Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt jährlich.

*Benützungsgebühren*      <sup>2</sup>Die Benützungsgebühren sind vom ersten Tag des Wasserbezugs geschuldet. Die Finanzverwaltung der Gemeinde stellt jährlich Rechnung, welche innert 30 Tagen zu bezahlen ist.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

<sup>4</sup>Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

## **§ 42 Bemessung**

*Verbrauchsgebühr*

<sup>1</sup>Die Erhebung der Benützungsgebühren erfolgt gemäss Tarifanhang.

Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.)

<sup>2</sup>Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

# **4 Bewilligungsverfahren**

## **§ 43 Gesuch für private Abwasseranlagen**

*Gesuch für private  
Abwasseranlagen*

<sup>1</sup>Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.

<sup>2</sup>Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und / oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

<sup>3</sup>Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der Abteilung für Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

## **§ 44 Gesuchsunterlagen**

*Gesuchsunterlagen*

<sup>1</sup>Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

a) Planunterlagen

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem kommunalen Sanierungsplan mit eingezeichnetem Standort (nur bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet)
- Ausschnitt aus dem Genereller Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet)

- Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:
    - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
    - Gewässerschutzbereiche Au, Ao und üB
    - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen
  - Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
    - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
    - Anfallstellen, Abwasserart und Menge
    - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler
    - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
    - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
    - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
    - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
  - Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.
- b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben
- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
  - Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des DBVU notwendig.

<sup>2</sup>Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

#### **§ 45 Prüfungskosten**

##### *Prüfungskosten*

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand verrechnet werden.

#### **§ 46 Baubeginn, Geltungsdauer**

*Baubeginn, Geltungsdauer* Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG.

#### **§ 47 Projektänderung**

*Projektänderung* Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen durchzuführen.

Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.

#### **§ 48 Abnahme, Ausführungspläne und Inbetriebnahme**

*Abnahme,  
Ausführungspläne,  
Inbetriebnahme*

<sup>1</sup>Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

*Neubau, Umbau,  
Sanierung und Re-  
novierung von Haus-  
anschlüssen - Aus-  
führungskontrolle*

<sup>2</sup>Die ordnungsgemässe Ausführung der neuerstellten, umgebauten, sanierten oder renovierten Hausanschlüsse ist durch eine visuelle Kontrolle mit Kanalfernsehaufnahmen und durch eine Dichtigkeitsprüfung nachzuweisen. Die Unterlagen sind in digitaler Form zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen (Plan des ausgeführten Werkes) innert Monatsfrist dem Gemeinderat einzureichen.

<sup>3</sup>Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

## **5 Rechtsschutz und Vollzug**

#### **§ 49 Rechtsschutz, Vollstreckung, Strafbestimmungen**

*Rechtsschutz*

<sup>1</sup>Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung von §§ 33 ff innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

<sup>2</sup>Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt DBVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt DBVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

*Vollstreckung*           <sup>3</sup>Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 04. Dezember 2007.

*Strafbestimmungen*   <sup>4</sup>Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schweren Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

<sup>5</sup>Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

## **6       Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **§ 50 Inkrafttreten**

*Inkrafttreten*           <sup>1</sup>Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 29. November 2002 mit den Gebührentarifen aufgehoben.

### **§ 51 Übergangsbestimmungen**

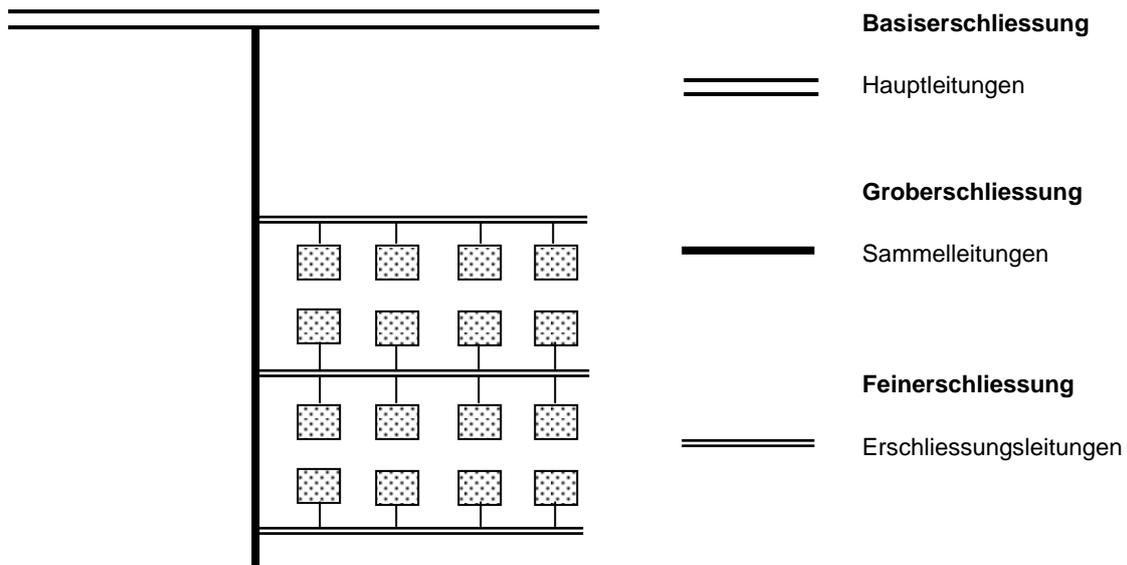
*Übergangsbestimmungen*   <sup>1</sup>Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

## Anhang 1

### Definitionen

#### Basis-, Grob-, Feinerschliessung (§ 30)



## Anhang 2

### Abkürzungsverzeichnis

GSchG	: Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24.01.1991 (Stand 01.01.2016)
EG UWR	: Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 04.09.2007 (Stand am 01.03.2013)
V EG UWR	: Verordnung vom 14.05.2008 (Stand am 01.08.2013)
RPG	: Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979 (Stand am 01.01.2016)
ZGB	: Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (Stand am 01.04.2016)
BauG	: Baugesetz des Kantons Aargau vom 19.01.1993 (Stand am 01.01.2011)
BauV	: Allgemeine Verordnung zum Baugesetz vom 25.05.2011 (Stand 01.01.2013)
VRPG	: Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 04.12.2007 (Stand am 01.01.2013)
VSA	: Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
GEP	: Generelles Entwässerungsprojekt
SN	: Schweizer Norm

## **Anhang 3**

# **Tarife**

### **Erschliessungsbeiträge ausserhalb Baugebiet**

§ 38 : Die Gemeinde erhebt für die Erschliessung (Grob- und Feinerschliessung) einen Beitrag von pauschal Fr. 3000.-- pro Anschluss. Der Hausanschluss (§ 10) geht zu Lasten der Grundeigentümer.

### **Anschlussgebühr**

§ 39.1: Die Anschlussgebühr beträgt:

- a) 2.5 % des Brandversicherungswertes für Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser und gewerbliche Bauten inkl. Tiefgaragen. Reiheneinfamilienhäuser mit teilweiser gemeinsamer Infrastruktur werden als Mehrfamilienhäuser behandelt.
- b) für baubewilligungspflichtige Schwimmbassins Fr. 20.-- pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt

### **Benützungsgebühren**

- § 41.1: a) Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie beträgt Fr. 2.-- pro m<sup>3</sup> Frischwasser.
- b) Liegenschaften ohne Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung werden mit einer Pauschale von Fr. 125.-- pro Bewohner belastet. Es steht den Liegenschaftseigentümern frei, auf eigene Kosten einen Wasserzähler zu installieren.
- c) Die jährliche Minimalgebühr beträgt Fr. 200.-- / Gebäude.

## Anhang 4

### Stichwortverzeichnis

- Abgaben 11
- Abnahme 3, 20
- Abwasser 4
- Abwässer aus Produktion oder Reinigung 20
- Abwasseranfall 16
- Abwasseranlagen 4
- Abwasseranlagen im Gebäude 5
- Abwasserkataster 3, 6
- Abwasserplanung 2
- Abwassersanierung ausserhalb der Bauzonen 6
- Abwasservorbehandlungsanlagen 3
- Änderung 11, 13, 15, 17, 18
- Anschlussfrist 8
- Anschlussgebühr 15, 16, 17
- Anschlussgebühren 11, 17
- Anschlusspflicht 7
- Anschlussrecht 7
- Aufgaben der Gemeinde 1
- Ausführungspläne 21
- Ausnahmen 10
- Basiserschliessung 13
- Bau 2, 5, 11
- Bauabrechnung 15
- Baubeginn 17
- Baudepartement 2, 21
- Baugesuch 20
- Baukredite 2
- Beiträge der Gemeinde 11
- Beitragspflicht 15
- Beitragsplan 14
- Beitragsplan Auflage 14
- Beitragspläne 21
- Benützungsgebühren 11, 17, 18
- Bestehende Abwasseranlagen 7
- Betrieb 5, 11
- Bewilligung 19
- Bewilligungsgebühr 20
- Bewilligungsverfahren 18
- Dachwasser 9, 16
- Definitionen 3, 13
- Dienstbarkeiten 5
- Dienstbarkeitsvertrag 5
- Durchleitungsrechte 5
- Einleitung in ein Gewässer 9
- Einleitungsbewilligung 10
- Einsprache 21
- Einzelreinigung 10
- Erhebung 17
- Erneuerung 2, 5, 8, 11, 13, 17
- Ersatzbauten 17
- Erschliessungsbeiträge 6, 11, 14, 15, 17
- Erstellung 11, 13, 15, 17, 18
- Fachgutachten 20
- Fachleute 3
- Fachmann 16, 18
- Fälligkeit 15
- Feinerschliessung 13, 15
- Finanzierung 11
- Finanzierungsgrundsätze 11
- Fremdwasser 2, 7, 8, 9
- Gebührenindexierung 12
- Geltungsbereich 1, 6
- Gemeinderat 2, 3, 6, 10, 16, 17, 18, 19, 21
- Gemeindeversammlung 2, 15
- Gemeindeversammlungsbeschlusses 22
- Genehmigung 4
- Generellen Entwässerungsplan 19
- Genereller Entwässerungsplan (GEP) 4
- Gesuch für private Abwasseranlagen 18
- Gesuchsunterlagen 19
- Gewässerschutzstelle 3
- Groberschliessung 13, 15
- Grundwasserschutzzonen 4
- Haftung 11
- Hausanschluss 4, 5
- Hausanschlüsse 3, 5
- Hausanschlussleitungen 13
- Hausvorplätze 10
- Inbetriebnahme 20
- Industrie und Gewerbe 3
- Industrie- und Gewerbebetriebe 20
- Inkrafttreten 22
- Kanalisationsplanung 4
- Klärbeitrag 17
- Kontrolle 3, 11, 19
- Kosten 14
- Landwirtschaft 16
- Landwirtschaftsbetriebe 10
- Mehrwertsteuer 12
- Missachtung von Gewässerschutzvorschriften 3
- Nichtverschmutztes Abwasser 9
- Niederschlagswasser 4, 5
- Normen 9
- Nutzungs- oder Zweckänderungen 18
- Öffentliche Abwasseranlagen 4
- Parkplätze 10
- Pflichtenheft 3
- Private Abwasseranlagen 5
- Projekt- und Kreditbewilligung 2

**Gemeinde Bottenwil**  
**Abwasserreglement**

---

Prüfung	11	Unterhalt	5, 11, 13
Prüfungskosten	20	Verjährung	12
Rechtsschutz	21	Verkauf von Liegenschaften	18
Retention	9	Verschmutztes - nicht verschmutztes	
Richtlinien	9	Abwasser	5
Rückerstattung	12	Verschmutzung	18
Sammelleitungen	13	Versickerung	2, 9
Sanierungsleitungen	6, 16	Versickerungen	9
Sauberwasserabtrennung	8	Versickerungs- und Retentionsanlagen	19
Schutzzonen	19	Versickerungsanlagen	3
Sicherstellung	17	Verwaltungsaufwand	11
Sondervorteile	15	Verzug	12
Strafbestimmungen	21	Vollstreckung	15, 21
Strassen- und Platzwasser	9	Vorplätze	19
Subventionen	11	wenig verschmutztes Niederschlagswasser	
Technische Ausführungsvorschriften	9	7	
Technische Bestimmungen	3	Zahlungspflicht	17
Überbauen von öffentlichen Kanalisationen		Zahlungspflichtige	12
5		Zahlungsverfügung	17
Übergangsbestimmungen	22	Zweck	1
Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten	16,	Zweckänderungen	17
17		Zweckverbände	4
Umbau	8		